

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

| 80. Jahrgang | Ausgegeben und versendet am 27. August 2010 | 35. Stück |
|--------------|---|-----------|
| 311. | Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Krensdorfer Straße“ der Gemeinde Hirm | 323 |
| 312. | Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Sonnensiedlung – Rohrbrunn“ der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn..... | 323 |
| 313. | Sammelbewilligung für „DIE HELFER - Verein zur Hilfeleistung an bedürftigen Menschen“ | 324 |
| 314. | Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe, Prüfungstermine für die Jahre 2010 und 2011..... | 324 |
| 315. | Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermine für die Jahre 2010 und 2011..... | 325 |
| 316. | Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Alois Wappel | 326 |
| 317. | Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Josef Latzko..... | 326 |

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3235/7-2010

311. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Krensdorfer Straße“ der Gemeinde Hirm

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. August 2010, Zahl: LAD-RO-3235/7-2010, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hirm vom 22. Juni 2010, mit der der Teilbebauungsplan „Krensdorfer Straße“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-3210/3-2010

312. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Sonnensiedlung – Rohrbrunn“ der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2010, Zahl: LAD-RO-3210/3-2010, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 26. März 2010, idF vom 28. Juni 2010, mit der Bebauungsrichtlinien „Sonnensiedlung - Rohrbrunn“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: 2-GI-P1092/48-2010

313. Sammelbewilligung für „DIE HELFER - Verein zur Hilfeleistung an bedürftigen Menschen“

Kundmachung

Die Burgenländische Landesregierung hat dem Verein „DIE HELFER – Verein zur Hilfeleistung an bedürftigen Menschen“, 7011 Zagersdorf, Reitschulgasse 5, gemäß §§ 2, 5 und 9 Abs. 1 lit. c) des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, idgF, für die Zeit vom 4. Oktober 2010 bis 28. November 2010 die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung von Haus zu Haus im Bereich der Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust zum Zwecke der Erhaltung und des Ausbaues des Vereines im Bereich des Sozialdienstes und der Ausbildung der Mitglieder in Erster Hilfe und Krankenpflege erteilt.

Für die Landesregierung:
Dr. Gold eh.

Zahl: 5-G-G28/66-2010

314. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe, Prüfungstermine für die Jahre 2010 und 2011

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. November 1994 über den Nachweis der fachlichen Eignung für den Betrieb von Krafffahrlnien, das Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagen-Gewerbe, das Taxi-Gewerbe, das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagen-Gewerbe sowie das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe, BGBl. Nr. 889/1994, idgF, werden für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgende Termine für die Jahre 2010 und 2011 festgelegt:

| | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| Schriftliche Prüfung: | 26. November 2010 |
| Mündliche Prüfung: | 30. November und 1. Dezember 2010 |
| Schriftliche Prüfung: | 11. Februar 2011 |
| Mündliche Prüfung: | 22., 23. und 24. Februar 2011 |

Das **Ansuchen** um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der Prüfungswerber bis **spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat IV – Gewerbe- und Baurecht, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Unter der Internetadresse http://www.e-government.bglld.gv.at/formulare/wirtschaft_tourismus kann ein Formblatt für das Ansuchen heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung mittels Online-Formular einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),
3. div. Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, Hasch, HTBLA, Studienabschlüsse, Unternehmerprüfungszeugnis, Lehrabschlussprüfungszeugnisse in kaufmännischen Bereichen etc.) d.h. bei entsprechendem schulischen Nachweis können dem Prüfungswerber Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 leg.cit. hat der Prüfungswerber bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der Prüfungswerber hat gemäß § 13 Abs. 1 leg.cit. als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich

einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Bgld. Landesregierung, 7000 Eisenstadt, im Wege der Bank Burgenland, (PSK.Nr. 455.4428) auf das Girokonto Nr. 910-130-014/00 zugunsten der VASSt. 2/052015/8170 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von € 270,- (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Hochwarter eh.

Zahl: 5-G-G29/89-2010

315. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermine für die Jahre 2010 und 2011

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24. März 1994 über den Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr – BZGü-VO), BGBl. Nr. 221/1994, idgF, werden für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgende Termine für die Jahre 2010 und 2011 festgelegt:

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Schriftliche Prüfung: | 10. Dezember 2010 |
| Mündliche Prüfung: | 14. und 15. Dezember 2010 |
| Schriftliche Prüfung: | 4. März 2011 |
| Mündliche Prüfung: | 15., 16. und 17. März 2011 |

Das **Ansuchen** um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der Prüfungswerber bis **spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat IV – Gewerbe- und Baurecht, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Unter der Internetadresse http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare/wirtschaft_tourismus kann ein Formblatt für das Ansuchen heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung mittels Online-Formular einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),
3. div. Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, Hasch, HTBLA, Studienabschlüsse, Unternehmerprüfungszeugnis, Lehrabschlussprüfungszeugnisse in kaufmännischen Bereichen etc.) d.h. bei entsprechendem schulischen Nachweis können dem Prüfungswerber Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 leg.cit. hat der Prüfungswerber bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der Prüfungswerber hat gemäß § 13 Abs. 1 leg.cit. als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, im Wege der Bank Burgenland, (PSK.Nr. 455.4428) auf das Girokonto Nr. 910-130-014/00 zugunsten der VASSt. 2/052015/8170 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von € 270,- (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Hochwarter eh.

Zahl: 11-W/78/103/OW

316. Ungültigerklärung der Waffenbesitzkarte von Herrn Alois Wappel

Die Waffenbesitzkarte Nr. 100215, ausgestellt am 10. November 1978 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für zwei Stück Faustfeuerwaffen für Herrn Alois Wappel, geboren am 17. August 1931, wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister eh.

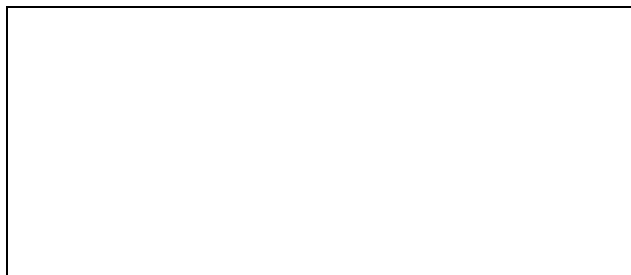
Zahl: 11-W/69/27/OW

317. Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Josef Latzko

Der Waffenpass Nr. 039425, ausgestellt am 16. Juli 1969 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für ein Stück Faustfeuerwaffe für Herrn Josef Latzko, geboren am 9. März 1930, verstorben am 9. Juli 2010, wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister eh.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.